

VORARLBERGER LANDESGESETZBLATT

Jahrgang 2021

Ausgegeben am 13. September 2021

58. Gesetz: Landes-Geodateninfrastrukturgesetz, Änderung

XXXI. LT: RV 68/2021, 6. Sitzung 2021

Gesetz über eine Änderung des Landes-Geodateninfrastrukturgesetzes¹

Der Landtag hat beschlossen:

Das Landes-Geodateninfrastrukturgesetz, LGBL.Nr. 13/2010, in der Fassung LGBL.Nr. 44/2013, Nr. 48/2015 und Nr. 37/2018, wird wie folgt geändert:

1. Im § 5 Abs. 2 wird nach der Wortfolge „hinsichtlich Metadaten“ die Wortfolge „sowie in der Verordnung (EG) Nr. 1089/2010 zur Durchführung der Richtlinie 2007/2/EG hinsichtlich der Interoperabilität von Geodatenätzen und –diensten“ eingefügt.

2. Im § 10 Abs. 3 wird vor dem Wort „Reproduktion“ das Wort „Anonymisierung,“ eingefügt und das Wort „Weiterverbreitung“ durch die Wortfolge „Verbreitung von Dokumenten“ ersetzt.

3. Im § 14 wird der Ausdruck „der Entscheidung 2009/442/EG“ durch den Ausdruck „dem Durchführungsbeschluss (EU) 2019/1372“ ersetzt.

Der Landtagspräsident:

Mag. Harald Sonderegger

Der Landeshauptmann:

Mag. Markus Wallner

¹ Dieses Gesetz dient der Umsetzung der Richtlinie (EU) 2019/1024.



Dieses Dokument wurde amtssigniert.

Dieses Dokument ist amtssigniert im Sinne des E-Government-Gesetzes.

Mechanismen zur Überprüfung des elektronischen Dokuments sind unter <https://pruefung.signatur.rtr.at/> verfügbar.

Ausdrucke des Dokuments können beim
Amt der Vorarlberger Landesregierung
Landhaus
A-6901 Bregenz
E-Mail: land@vorarlberg.at
überprüft werden.